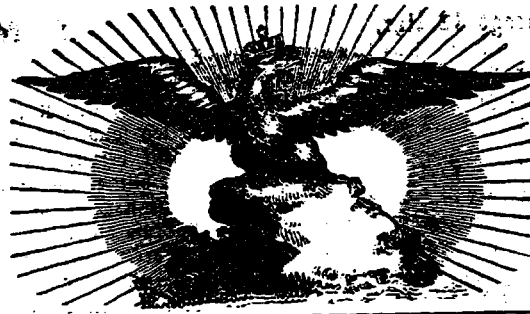


Osthavel-
Kreis-



ländisches
Blatt.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend.
Preis: vierteljährlich 8 Sgr. 6 Pf.

Insertions-Gebühren für die Spalten-
Zeile 1 Sgr.

Anzeigen werden bis Dienstag und Freitag,
Vormittags 10 Uhr, angenommen.

Nr. 1.

Nauen, Mittwoch den 6. Januar

1858.

Ämtlicher Theil.

Bekanntmachung.

An die Magisträte, sowie an die Schulzen und
Orts-Vorsteher im Kreise.

Damit bei den, gegen die Klassensteuer-Veranlagung des
Jahres 1858 zu erhebenden Reclamationen der im § 1 des Ge-
setzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom
18. Juni 1840 bestimmte Präklusiv-Fristen gehörig bemessen und
festgestellt werden kann, werden die Magisträte, sowie die Schulzen
und Orts-Vorsteher hierdurch veranlagt, die im §. 11 der In-
struction des Herrn Finanz-Ministers vom 8. Mai 1851 an-
geordnete Bekanntmachung der Rollen genau in der, durch die
Kreisblatte-Bekanntmachung vom 3. Januar 1854, Stück 1, vor-
geschriebenen Art dergestalt zu bewirken, daß die Rollen, welche
in diesen Tagen durch besondere Boten werden überhandt werden,
allgemein, und wenn nicht besondere Hindernisse nachgewiesen
werden, bis zum 8. Januar k. J. in allen Ortsschritten öffent-
lich ausgelegt haben müssen. Darnach würde alsdann der ge-
setzliche Präklusiv-Fristen für sämtliche Gemeinden des dies-
seitigen Kreises mit dem 8. April k. J. abgelaufen sein.

Die Magisträte, sowie die Schulzen und Orts-Receptoren,
welche die öffentliche Auslegung der Rollen, resp. die zu er-
lassende öffentliche Bekanntmachung über die erfolgte Auslegung,
sowie die Ertheilung der vorgeschriebenen Auszüge verspäten oder
ganz verabzäumen, haben eine, nach dem Grade der Versäumnis
zu bemessende Ordnungstrafe verwirkt und bleiben außerdem den
betreffenden Steuerpflichtigen für alle, denselben hieraus entsprin-
gende Nachtheile regrephpflichtig.

Nauen, den 30. December 1857.

Der Königl. Landrath
W i l d e n s.

mischen Würden bekleideten Aerzte und Apotheker, ingleichen
solcher ausgezeichneten Künstler, welche in einem öffentlichen
Lehramate gestanden haben, unentgeltlich Unterhalt und eine
möglichst vollkommene Erziehung zu geben.

Das Civil-Waisenhaus beschränkt seine Wirksamkeit zwar
auf die Grenzen des Pommerschen Regierungs-Bezirks und der
davon unabhöngenen Stadt Berlin, jedoch so, daß Kinder von
Vätern, welche außer diesem Bezirke verstorben sind, aber zur
Stiftungs-Versammlung gehört und den dazu erforderlichen
Beitrag fortgeleistet haben, auch ferner aufnahmefähig bleiben.

Gegenwärtig sind 35 Böglingstellen in der Anstalt ge-
gründet, welche für das Bedürfnis so wenig ausreichen, daß per
bei Weitem größerer Theil der Besuche um Aufnahme unberück-
sichtigt bleiben muß. Dennoch aber hat die Theilnahme für die
Anstalt, welche sich früher in zahlreichen fortlaufenden Beiträgen
für dieselbe oder auch in einmaligen Zuwendungen lebendig be-
währte, in der letzten Zeit von Jahr zu Jahr abgenommen und
das Civil-Waisenamt sieht sich deshalb veranlaßt, auf die überaus
segensreiche Wirksamkeit der Anstalt, in welcher seit der Gröf-
fung 151 verwaisete Beamten-Söhne unentgeltlich Aufnahme und
Erziehung gefunden haben, mit der dringenden Bitte aufmerk-
sam zu machen:

durch Zahlung laufender jährlicher Beiträge oder Zu-
wendung einmaliger außerordentlicher Geschenke die Zwecke
der Anstalt fördern zu wollen, wobei zugleich darauf auf-
merksam gemacht wird, daß schon durch Zuführung und
demnächstige lebenslängliche Zahlung eines jährlichen Bei-
trages von 5 Thln. oder durch Zuwendung eines Ca-
pitals von mindestens 50 Thln. die Rechte eines Mit-
glieds der Stiftungs-Versammlung erworben werden,
welche die Befugnis in sich schließen, Böglinge zur Auf-
nahme in Vorschlag zu bringen, sowie auch die hinter-
bliebenen Kinder von Mitgliedern der Stiftungs-Ver-
sammlung bei ihrer Befugnis von Böglingstellen statuten-
mäßig besonders berücksichtigt werden müssen.

Potsdam, den 10. November 1857.

Das Civil-Waisenamt.

Konkurs-Gröfung.

Königl. Kreisgericht zu Spandau, erste Abtheilung.
Spandau den 22. December 1857, Mittwoch, 1. Uhr.

Ueber das Vermögen des Kaufmanns Nathan Beh-
rendt zu Cremmen ist der kaufmännische Konkurs eröffnet
und der Tag der Zahlungseinstellung auf den 27. November
1857 festgelegt worden.

Zum einstweiligen Verwalter der Masse ist, der Kaufmann
L. H. zu Cremmen bestellt. Die Gläubiger des Gemeinschul-
ners werden aufgefordert, in dem auf den

Die interimistische, bisher von dem Herrn Dr. Espeut zu
Spandau besorgte Föhrung der Physicars-Geschäfte des Osta-
pommerschen Kreises ist bis zur definitiven Wiederbelegung des
Physicars von der Königl. Regierung nunmehr dem Stadtsarzt
Herrn Dr. G r o ß e zu Spandau übertragen worden.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblatts-Bekanntmachung
vom 17. d. M. bringe ich dies hierdurch zur Kenntnis der be-
treffenden Behörden und Angehörigen des Kreises.

Nauen, den 4. Januar 1858.

Der Königl. Landrath
W i l d e n s.

Das hier selbst gestiftete und am 1. Januar 1822 errichtete
Civil-Waisenhaus ist nach der Statut dazu bestimmt, alle in
Kindern solcher Beamten des Staats und der Gemeinderat aus
sächlichem Fache, welche zu ihrer Wirksamkeit einer sorgfältigeren
Vorbildung bedürft haben, sowie auch Kindern der mit akade-